



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe und Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

**Rücktritt der Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU),
Professorin Simone Fulda**

1. Wann und wie hat Prof. Fulda der Landesregierung ihren Rücktritt mitgeteilt?

Antwort:

Frau Professorin Fulda hat der Ministerin am 10. Februar 2024 telefonisch mitgeteilt, dass sie ihr Amt zu Verfügung stellen wird.

2. Zu welchen Zeitpunkten hat die Landesregierung auf welchen Wegen in die Vorgänge eingegriffen, die zum Rücktritt der CAU-Präsidentin führten?

Antwort:

In Respekt vor dem Prinzip der Hochschulautonomie und der damit einhergehenden Eigenständigkeit der CAU hat die Landesregierung zu keinem Zeitpunkt in die Vorgänge eingegriffen, die zum Rücktritt der CAU-Präsidentin führten.

3. Hat die Landesregierung die gegen Prof. Fulda erhobenen Vorwürfe einer Prüfung unterzogen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung hat geprüft, ob ihrerseits angesichts der gegen Frau Professorin Fulda vorgebrachten Vorwürfe eigene Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind. Da sich die Vorwürfe auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten beziehen, die derzeit in einem eigens etablierten Verfahren von der DFG und den betroffenen Universitäten einer Vorprüfung unterzogen werden, gilt diesbezüglich die Unschuldsvermutung.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die nun anstehende Prüfung der Vorwürfe durch die DFG?

Antwort:

Die DFG ist in eine Vorprüfung gemäß ihrer Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten eingetreten.

5. Greift im Falle dieses Rücktritts § 23 (12) des Hochschulgesetzes?

Antwort:

Ja.

6. Wenn ja, welche Rückfalloption gibt es für Prof. Fulda?

Antwort:

Frau Professorin Fulda wurde zur Professorin an der CAU ernannt und gleichzeitig für die Ausübung ihres Amtes als Präsidentin beurlaubt. Mit dem Ende der Präsidentschaft ist sie wieder reguläre Professorin und wird der Medizinischen Fakultät und dem Institut für Experimentelle Medizin zugewiesen.

7. Welchen Einfluss könnte das Ergebnis der DFG-Prüfung auf diese Rückfalloption haben?

Antwort:

In diesem Verfahrensstadium können zu ggf. möglichen Auswirkungen keine validen Aussagen getroffen werden.

8. Mit welchen Fristen rechnet die Landesregierung auf dem Weg zur Neubesetzung der Stelle?

Antwort:

Gesetzliche Fristen hinsichtlich des zeitlichen Gesamtrahmens des Besetzungsverfahrens bestehen nicht. Die Dauer kann je nach Ablauf des konkreten Verfahrens gemäß § 23 Absatz 6 HSG variieren; regelmäßig ist aber von etwa einem Jahr auszugehen.